



HFA-Aktuell

Mitteilungen der Internationalen Interessengemeinschaft der Hapimag-Aktionäre

vereint mit - Interessengemeinschaft (IG) Hapimag-Aktionäre Schweiz,
- Deutsche Aktionärsinitiative Hapimag - Kritische Aktionärsgruppe (DAHapiKA);

20. Jahrgang / Nummer 4

29. August 2008

Fragen und Hapimag-Antworten zur Ferienaktie_21

Die Fragen wurden von unserem Schweizer HFA-Vorstandsmitglied Frank Melmuka gestellt.

Frage: Nach einem Umtausch von einer bisherigen A-Aktie auf die Ferienaktie_21 kann das Ferienrecht gekündigt werden.

- Kann diese Kündigung in einem solchen Fall bereits im ersten Jahr, oder wie für Neukäufer erst nach dem 7. Jahr erfolgen?

- Werden vergangene Jahre des Besitzes von A-Aktien auf die 7-jährige Haltedauer angerechnet?

Wenn nein: warum nicht?

Antwort: Streng juristisch bieten wir langjährigen Aktionären keinen Umtausch von einem Produkt zum anderen an, sondern machen ihnen lediglich ein *höchstpersönliches Angebot*, die Kündigungs- und Rückkaufbedingungen der Ferienaktie_21 anstelle der Rückkaufbedingungen der A-Aktie zu wählen. In diesem Angebot sagen wir auch jeweils, mit welcher Frist das Kündigungs- und Rückkaufrecht ausgeübt werden kann. Bei den Angeboten, die wir erstellen, kann das Kündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ausgeübt werden. Es besteht bei diesen Angeboten somit keine Haltedauer von 7 Jahren.

Frage: Will man eine Ferienaktie_21 verkaufen, gibt es den Substanzwert, der jetzt bei CHF 3'323 liegt.

- Ist die Zahl der zurückgekauften Aktien vom Verkauf an neuen Aktien zu CHF 9'100 oder von welcher anderen Grösse abhängig?

- Diese Verknüpfung fällt unter den Bereich "Kettengeschäft" und es interessiert mich die Legalität für die betroffenen Länder. Wie steht die Hapimag dazu?

- Wie ist Ihre Prognose des Substanzwertes auf die mittelfristige Zukunft (Preiswahrheit/Preisklarheit)

Antwort: Hapimag verpflichtet sich in den Allgemeinen Bestimmungen der Ferienaktie_21, Aktien im Umfang von höchstens der Aktienverkäufe des entsprechenden Kalenderjahres zurückzukaufen. Dieser Umfang schließt Rückkäufe nach der 10%-Regel der Allgemeinen Bestimmungen der A-Aktie ein. Die Rück-

kaufbedingungen verstossen nach unserer Prüfung nicht gegen irgendwelche Gesetze. Wir rechnen in Zukunft nicht mit grossen Ausschlägen bei dem Substanzwert, welcher sich zwischen 2003 und 2007 immer im Bereich von CHF 3'300.00 bewegte.

Frage: Hat die Anzahl der durch Sie zum Marktwert zurückgekauften A-Aktien irgendeinen Einfluss auf die Umtauschbestimmung A-Aktie - Ferienaktie_21.

Antwort: Wir werden bei dem Umfang der erstellten persönlichen "Umtauschangebote" an Alt-Aktionäre darauf bedacht sein, dass wir auch noch in der Lage sind, A-Aktien aus der Vermittlungsplattform zurückzukaufen.

Frage: Was passiert mit dem Vorkaufsrecht der Hapimag, wenn ein Partner für eine solche Aktie selber einen Käufer bringt, der bereit ist, mehr als den Substanzwert zu bezahlen?

- Wird das von Hapimag akzeptiert?

- Gibt es auch für solche Fälle eine "Beratungsgebühr"?

Antwort: Wenn überhaupt ist daran gedacht, das Vorkaufsrecht auszuüben, wenn der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis weit unter dem Substanzwert liegt, um den Preis der Aktie am Markt zu stabilisieren.

Eine Beratungsgebühr entsteht immer dann, wenn die Aktie von einem Nichtpartner, der mit dem Verkäufer nicht in

- weiter Seite 2-

Ferienaktie_21 Fragen u. Hapimag-Antworten..... Seite 1

Neuer HFA-Jahresbeitrag ab 2009..... Seite 2

HFA-Organisation..... Seite 2

Ein Versuch: Der Vergleich - Allgemeine Bestimmung

von A-Aktie und Ferienaktie_21 Seiten 3, 4, 5 u. 6

Allgemeine Mitgliederbetreuung:

Rudolf Andermann, Postfach 1325, D - 50142 Kerpen

Mitgliederbetreuung Deutschland

Rüdiger Förster für die PLZ-gebiete 0, 1, 2, 3 u. 4

Tel.: 0541-5281318; Fax 51755

e-mail: Ruediger.Foerster@HFA-info.eu

Rudolf Andermann für die PLZ-gebiete 5, 6, 7, 8 u. 9

Tel.: 0049 (0)2273-4225

e-mail: Rudolf.Andermann@HFA-info.eu

Mitgliederbetreuung Österreich und Schweiz

Frank Melmuka

Tel. + Fax: 0041 (0)71-9514845

e-mail: Frank.Melmuka@HFA-info.eu

Unsere Seite im Internet: www.HFA-info.eu

Medieninhaber, Herausgeber u. Hersteller: HFA - Hapimag Ferienclub für Aktionäre, ZVR 033085072 Vereinspolizei Wien; für den Inhalt verantwortlich stellv. Obmann: Rudolf Andermann, Postfach 1325, D - 50142 Kerpen

-weiter von Seite 1, Ferienaktie_21-

Wohngemeinschaft lebt oder mit ihm nicht in auf- oder absteigender Linie verwandt ist, erworben wird.

Frage: Gibt es bei Hapimag seitens des Abgebers weiterhin die Möglichkeit eine Aktie zum Verkauf zu einem Marktpreis anzubieten?

Antwort: JA.

Frage: Was ist die Basis für den Rückkauf der Altaktionäre nach der bisherigen Regel (Hapimag Aktie, Allgemeine Bestimmungen, 5. Der Rückkauf: ... kauft mindestens im Umfang von 10% ...) wenn es keine neuen A-Aktien, sondern nur mehr die Ferienaktie_21 gibt.

Antwort: Der Umfang der nach der 10%-Regel zurückgenommenen Aktien richtet sich nach der Anzahl der verkauften Neu-Aktien. Soweit es sich bei den ausgegebenen "Ferienaktien-21" daher um Neu-Aktien, d.h. Aktien aus einer Kapitalerhöhung handelt, wird deren Verkauf auf den Umfang des Rückkaufs der A-Aktien angerechnet.

Frage: Was sind "alte Aktionärsrechte" und wie sind diese in den Statuten umschrieben?

Antwort: Die Aktionärsrechte der Ferienaktie_21 sind identisch mit den Aktionärsrechten der anderen Aktienprodukte (A-Aktie; B-Aktie) und regeln sich nach den Statuten der Hapimag und dem Schweizer Obligationenrecht.

Frage: Wenn die Kündigung widerrufen wird, wird das Produkt wieder aktiv. Ist es mit anderen Worten also möglich, die Ferienaktie_21 ruhen zu lassen, wenn man zuerst Punkte aufbrauchen möchte?

Antwort: JA; bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit muss man dann aber wieder 7 Jahre warten (Ziff. 5.1d der Allgemeinen Bestimmungen).

Frage: Heisst dass, dass eine Kündigung und deren Aufhebung jederzeit durch den Partner vorgenommen werden kann?

Antwort: Nein; die Kündigung kann erst ab dem 7. Jahr des Erwerbs vorgenommen werden.

Frage: Hapimag sendet das persönliche Angebot mit einem normalen Brief. Was geschieht, wenn dieser Brief beim Partner nicht

ankommt und Hapimag dies als Aufforderung zum Umtausch auffordert, der Partner diesen Umtausch jedoch nicht möchte.

Antwort: Dann zeigt Hapimag sich kulant und behandelt den Partner weiterhin nach den bisherigen Allgemeinen Bestimmungen; wir wollen die angesprochenen Partner nicht zu ihrem Glück zwingen.

HFA-Jahresbeitrag

Beitraganpassung oder Was kostet ein Wohnpunkt?

Auf der diesjährigen HFA-Generalversammlung in Wien wurde einstimmig beschlossen, den Jahresbeitrages ab 2009 auf 19,00 Euro zu erhöhen. Dieser Beitrag gilt für die ganze Familie und sollte in etwa immer den Gegenwert eines Wohnpunktes haben.

Der jetzige Beitragssatz besteht seit fünf Jahren und kann durch die Preiserhöhungen der letzten Zeit nicht mehr gehalten werden.

Der HFA lässt sich die Aktionärsveranstaltungen, die unter anderem auch zur Werbung neuer Mitglieder veranstaltet werden, einiges kosten.

Das Vereinsblatt "Aktuell", welches mindestens viermal im Jahr an unsere Mitglieder versandt wird, reißt ebenfalls ein großes Loch in die Vereinskasse.

In 2007 waren die Ausgaben für diese Informations- und Werbemaßnahmen mehr als 5.000 Euro höher als die Einnahmen.

Nur gemeinsam sind wir stark - mehr Stimmrechte bedeuten auch mehr Einfluss auf den Verwaltungsrat.

Der Vorstand des Vereins hofft darauf, auch weiterhin die Unterstützung der Partner im Kampf gegen die überzogene Umgestaltung der Hapimag zu bekommen.

HFA-R.A.

Kurz & Bündig: Der HFA ist durch ehrenamtliche Vorstandsarbeit personell und durch Vereinsbeiträge seiner Mitglieder finanziell von der Hapimag unabhängig!

"HFA - Aktuell" ist das regelmäßig (vierteljährlich) erscheinende Mitteilungsblatt des "Hapimag-Ferienclub für Aktionäre" - einer seit 1976 bestehenden internationalen Aktionärsvertretung von Hapimag-Partnern -, eingetragen Bundespolizeidirektion Wien ZVR 033085072. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Haltung des HFA wieder. Der Aufwand für Druck und Versand beträgt je einzelner Ausgabe ca. 1,00 Euro. Alle Bezugskosten sind in den HFA-Mitgliedsbeiträgen von 19,00 Euro / 31,00 CHF jährlich enthalten. "HFA-Aktuell" wird unregelmäßig auch zu Werbezwecken für den HFA und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mit einer erheblich höheren Auflage auch an andere Hapimag-Partner abgegeben. Die Vereinssatzung, Beitrittserklärungen sowie aktuelle Informationen sind auch auf unserer Homepage: www.HFA-info.eu zu finden.

www.Hapimag-Ferienclub.info oder www.HFA-info.eu

HFA - Punktevermittlung

Hans-Joachim Kuhl

Max-Zelck-Str. 19, D - 22459 Hamburg

Tel.: 0049(0)40-459063,

e-mail: Punktevermittlung@HFA-info.eu

Unser Organigramm

Mitgliederbetreuung AT + CH

Frank Melmuka

Postfach 35, CH - 9242 Oberuzwil

Tel.+Fax: 0041 (0)71- 9514845

e-mail: Frank.Melmuka@HFA-info.eu

HFA - HAPIMAG FERIENCLUB FÜR AKTIONÄRE

Obmann Kurt Lewandowsky, Büroadresse:

stv. Obmann Rudolf Andermann, Postfach 1325, D - 50142 Kerpen

(D) PLZ 0, 1, 2, 3 u. 4

Rüdiger Förster

Heinrich-Röper-Weg 16, D - 49082 Osnabrück

Tel.: 0049(0)541-5281318 Fax: 51755

e-mail: Ruediger.Foerster@HFA-info.eu

Mitgliederbetreuung Deutschland

(D) PLZ 5, 6, 7, 8 u. 9

Rudolf Andermann

Postfach 1325, D - 50142 Kerpen

Tel.: 0049 (0) 02273-4225

e-mail: Rudolf.Andermann@HFA-info.eu

BANKVERBINDUNG

Raiffeisenlandesbank NÖ-WIEN; Kto-Nr. 4830956, BLZ 32000, IBAN: AT98 3200 0000 0483 0956, SWIFT/BIC: RLNWATWW

Versuch einer vergleichenden Gegenüberstellung

Allgemeine Bestimmungen A-Aktie - Ferienaktie_21

(Fett auch im Original)

(Fassung 0296/NDS/2000D) Aktie Hapimag - Havag
Allgemeine Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft
bei der Hapimag

1. Das Ferienrecht

1.1 Mit Vertragsunterzeichnung erwirbt der Partner das Anrecht, gemäss seinem Guthaben an **Wohnpunkten**, in allen jeweils verfügbaren Hapimag-Ferienanlagen Urlaub zu verbringen.

1.2 Dem Partner werden jährlich **12 Wohnpunkte** pro Aktie gutgeschrieben. Ein Vorgriff bis zu einer Jahresgutschrift ist zulässig. Wohnpunkte, die älter als 5 Jahre sind, verlieren ihre Gültigkeit.

1.3 Die jeweils gültige **Punktetabelle** zeigt auf, wie der Partner seine Wohnpunkte pro Ferienort, Wohneinheit und Aufenthaltsdauer einsetzen kann.

1.4 Die Reservation erfolgt beim Feriendienst nach den jeweils gültigen Reservationsbestimmungen.

2. Die Hapimag Aktie

2.1 Der Partner wird Aktionär der Hapimag, einer Schweizer Aktiengesellschaft, mit den sich aus deren **Statuten** in Verbindung mit dem Schweizer Aktienrecht ergebenden Rechten. Die Aktien lauten auf den Namen und haben einen Nennwert von CHF 100,- oder CHF 200,-. Das **Aktienzertifikat** wird dem Partner nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises ausgehändigt.

2.2. Bei **Kapitalerhöhungen** werden neu ausgegebene Aktien von der Havag gezeichnet und der Partner tritt sein gesetzliches Bezugsrecht entschädigungslos an die Havag ab.

3. Das Darlehn

Ein Anteil von jeweils CHF 1100,- des Kaufpreises stellt ein unverzinsliches Darlehn an Hapimag dar. Dieses wird mit dem nicht bar zu entrichtenden Teil des Jahresbeitrages CHF 15,- pro Jahr getilgt. Bei Übertragung und Rückkauf muss das Darlehn wieder auf den ursprünglichen Wert aufgefüllt werden.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen des Partners erfolgen auf ein von der Hapimag/Havag bezeichnetes Konto. **Mitarbeiter oder Repräsentanten der Hapimag/Havag sind nicht zum Inkasso befugt.**

4.2 Im Falle des **Zahlungsverzuges** kann Hapimag/Havag vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz in Höhe von 18 % der Vertragssumme verlangen.

(Fassung 2007/2008 (?))
Allgemeine Bestimmungen der Ferienaktie_21

1. Das Ferienrecht

1.1 Der Partner erwirbt das Recht, gemäss seinem Guthaben an Wohnpunkten in den jeweils verfügbaren Hapimag-Ferienanlagen Urlaub zu verbringen.

1.2 Dem Partner werden jährlich 12 Wohnpunkte pro Aktie gutgeschrieben. Ein Vorgriff bis zu einer Jahresgutschrift ist zulässig. Wohnpunkte, die älter als 5 Jahre sind, verlieren ihre Gültigkeit.

1.3 Die jeweils gültige Punktetabelle zeigt auf, wie der Partner seine Wohnpunkte pro Ferienort und Wohneinheit einsetzen kann.

1.4 Die Reservation erfolgt nach den jeweils gültigen Reservationsbestimmungen, die dem Partner periodisch zugestellt werden.

2. Die Hapimag-Aktie

2.1 Der Partner wird mit einem Kapitalanteil von CHF 100,- oder CHF 200,- ins Aktienregister der Hapimag eingetragen und damit Aktionär der Hapimag. Er verzichtet ausdrücklich auf die Aushändigung von Aktienzertifikaten.

2.2 Bei Kapitalerhöhungen verzichtet der Partner auf sein gesetzliches Bezugsrecht zugunsten der Hapimag.

3. Kaufpreiszahlung

3.1 Zahlungen des Partners erfolgen auf ein Konto der Hapimag. Mitarbeiter oder Repräsentanten der Hapimag sind nicht zum Inkasso befugt.

3.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Partners kann Hapimag vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz bis zur Höhe von 20 % der Vertragssumme verlangen. Auf den

Zeitpunkt des Rücktritts tritt der Partner seine Rechte aus der Aktie bereits heute an die Hapimag ab und ermächtigt diese, ihn aus dem Aktienbuch zu streichen.

5. Sicherheit/Stammblattregister

5.1 Die Kaufpreise werden gemäss Gesellschaftszweck der Hapimag in erster Linie zur Finanzierung bestehender und in Bau oder Planung befindlicher **Ferienanlagen** verwendet, um die den Ferienrechten der Partner entsprechende Wohnraumnachfrage gemäss Abs. 2 sicherzustellen.

5.2 Die Übereinstimmung der Anzahl verkaufter Ferienrechte mit den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten wird wie folgt gewährleistet: Innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises wird die verkaufte Aktie in das am Sitz der Hapimag geführte **Stammblattregister** auf eine Wohneinheit eingetragen. Pro Wohneinheit werden höchstens soviele Aktien eingetragen, dass deren Zahl, mit 12 multipliziert, die Summe der gemäss Punktetabelle in dieser Wohneinheit abzuwohnenden Wohnpunkte nicht übersteigt. Eintragungen dürfen auch auf im Bau befindliche Wohnheiten vorgenommen werden.

5.3 Der Partner kann am Sitz der Hapimag **Einsicht** in seine Eintragung im Stammblattregister nehmen.

6. Der Rückkauf

6.1 Havag kauft im Umfang von 10 % des Aktien-Neuverkaufs im laufenden Geschäftsjahr Aktien mit Ferienrechten und Darlehen zurück. **Rückkaufanträge** können frühestens 48 Monate nach Vertragsunterzeichnung gestellt werden und werden in zeitlicher Reihenfolge oder nach sozialen Gesichtspunkten berücksichtigt.

6.2 Der **Rücknahmepreis** entspricht dem Verkaufspreis im Zeitpunkt der Erstellung der Rückkaufabrechnung ab-

4. Sicherheit/Stamblatteintragung

4.1 Die Kaufpreise werden in erster Linie zur Finanzierung bestehender und im Bau oder Planung befindlicher Ferienanlagen oder von Rückkäufen ausgegebener Hapimag Aktien verwendet, um die den Ferienrechten der Partner entsprechende Wohnraumnachfrage gemäss Ziffer 4.2 sicherzustellen.

4.2 Die Übereinstimmung der Anzahl verkaufter Ferienrechte mit den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten wird wie folgt gewährleistet: Innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises wird die verkaufte Aktie in das am Sitz der Hapimag geführte Stammblattregister auf eine Wohneinheit eingetragen. Pro Wohneinheit werden nur so viele Aktien eingetragen, dass deren Zahl, mit 12 multipliziert, die Summe der gemäss Punktetabelle in dieser Wohneinheit abzuwohnenden Wohnpunkte nicht übersteigt.

4.3 Der Partner kann am Sitz der Hapimag Einsicht in seine Eintragung im Stammblattregister nehmen.

5. Kündigung und Rückkauf

5.1 Kündigung des Ferienrechts durch den Partner

- a) Der Partner kann das Ferienrecht ab dem 7. Jahr des Erwerbs mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Für diese Frist wird das Jahr des Erwerbs nicht mitgerechnet.
- b) Die Kündigung hat zur Folge, dass der Partner ab dem 2. Kalenderjahr seit dem Zugang der Kündigung keinen Jahresbeitrag mehr zahlen muss und keine Punktegutschriften mehr erhält. Bereits gutgeschriebene Wohnpunkte können aufgebraucht werden.
- c) Der Partner kann die Kündigung des Ferienrechts widerrufen, solange er seine Aktie der Hapimag noch nicht gemäss Ziffer 5.2 zum Rückkauf angeboten hat.
- d) Im Falle eines Widerrufs gemäss Ziffer 5.1.c) oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der Ferienaktie_21 inkl. Ferienrechten beginnt die Frist gemäss Ziffer 5.1.a) neu zu laufen.

5.2 Rückkauf der Aktie

Im Falle der Kündigung gemäss Ziffer 5.1 kann der Partner der Hapimag seine mit dem Ferienrecht erworbene Hapimag-Aktie zum Rückkauf anbieten. Hapimag wird derartigen Rückkaufgesuchen wie folgt nachkommen:

- a) Hapimag verpflichtet sich, Aktien im Umfang von höchstens der Aktienverkäufe des entsprechenden Kalenderjahres zurückzukaufen. Rückkaufgesuche werden unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs abgewickelt.
- b) Der Rückkaufpreis wird ermittelt, indem der Betrag der betriebswirtschaftlichen Eigenmittel gemäss Konzern-

züglich der Kosten des Weiterverkaufes in Höhe von 18%.

6.3 Die **Auszahlung** des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung der Rückkaufabrechnung durch den Partner.

7. Die Übertragung

7.1 Hapimag-Ferienrechte, Aktien und Darlehen können nur gemeinsam erworben und übertragen werden. Die Übertragung bedarf der **Zustimmung** der Hapimag, die diese nur aus den in Art. 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

7.2 Im Falle des Verkaufs räumt der Partner der Havag ein **Vorkaufsrecht** ein. Für dieses Vorkaufsrecht gilt der Rücknahmepreis gem. Ziff 6.2.

7.3 **Wohnpunkte** können mittels vorgegebenem Formular auf das Partnerkonto eines anderen Partners übertragen werden.

7.4. Bei Abtretung einer **Urlaubsbestätigung** an Nichtpartner haftet der Partner für Verpflichtungen der Nichtpartner aus der Benutzung der Ferienanlagen, insbesondere für von den Nichtpartnern geschuldete Nebenkosten und Schadenersatzverpflichtungen.

7.5 Ein **kommerzieller Handel** mit Punkten und Urlaubsbestätigungen ist nicht zulässig.

7.6 Für Übertragungen und Abtretungen kann eine angemessene **Gebühr** verlangt werden.

8. Der Jahresbeitrag

8.1 Hapimag Partner entrichten pro Ferienrecht/Aktie einen Jahresbeitrag, der jährlich vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und sich an den **Kosten der Verwaltung** orientiert. Diese beinhalten insbesondere:

- Reparaturen und Unterhalt der Ferienanlagen inkl. Ersatzbeschaffungen
- Abschreibungen
- Allgemeine und örtliche Verwaltung, Reservationsdienst
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Miteigentumsspesen usw.

8.2 Kommt ein Partner mit seinen Zahlungen in **Verzug**, kann Hapimag die Ausübung seiner Ferienrechte während

Bilanz der Hapimag (= Eigenkapital und unbefristete Darlehen der Aktionäre) durch die Anzahl der per Ende des Geschäftsjahres im Umlauf befindlichen Hapimag Aktien dividiert wird. Ausschlaggebend ist die Bilanz des der Auszahlung vorangegangenen Geschäftsjahres.

6. Die Übertragung

6.1 Hapimag Ferienrechte und Aktien können nur gemeinsam erworben und übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Hapimag, die diese aus den in Art. 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

6.2 Im Falle des Verkauf räumt der Partner der Hapimag ein Vorkaufsrecht ein, für das der Rücknahmepreis gemäss Ziffer 5.2. b) gilt.

6.3 Die Übertragung von Wohnpunkten auf das Punktekonto eines anderen Partners ist möglich.

6.4. Bei Abtretung einer Urlaubsbestätigung an einen Nichtpartner haftet der Partner für Verpflichtungen des Nichtpartners aus der Benutzung der Ferienanlage, insbesondere für von dem Nichtpartner geschuldete Nebenkosten und Schadenersatzverpflichtungen.

6.5 Ein kommerzieller Handel mit Punkten und Urlaubsbestätigungen ist nicht zulässig.

6.6 Für Übertragungen und Abtretungen kann eine angemessene Gebühr verlangt werden.

7. Die laufenden Kosten

7.1 Hapimag Partner entrichten pro Ferienrecht/Aktie einen **Jahresbeitrag**, der sich nach den Kosten der Verwaltung richtet, z.B. solchen für:

- Reparaturen und Unterhalt der Ferienanlagen inkl. Ersatzbeschaffungen, sowie Abschreibungen
- Allgemeine und örtliche Verwaltung, Reservationsdienst
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Miteigentumsspesen usw.

7.2 Zusätzlich trägt der Partner im Falle der Urlaubsbuchung die **Nebenkosten** gemäss der für jede Ferienanlage aufgestellten Nebenkostentabelle. Diese decken die durch Benutzung und Betrieb der Ferienanlagen notwendigen Leistungen ab und werden nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

7.3 Kommt ein Partner mit Zahlungen gegenüber der Hapimag Unternehmensgruppe in **Verzug**, kann Hapimag

der Dauer des Verzuges sperren und, nach Fristsetzung, vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht gilt auch, wenn der Partner nachhaltig und wiederholt gegen Hausordnungen und Regelungen der Verwaltung der Ferienanlagen verstösst.

9. Die Nebenkosten

Nebenkosten decken die durch Benutzung und Betrieb der Ferienanlagen notwendigen Leistungen ab (wie: Reinigung, Wäsche, Energie, Entsorgung usw.) und werden nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Zusatzkosten decken zusätzliche Dienstleistungen und aussergewöhnliche Verwaltungskosten vor Ort ab. Es gilt die für die Ferienanlage gültige Nebenkostentabelle.

10. Vertragsänderungen

10.1 Von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.

10.2 Mit Rücksicht auf die unbeschränkte Dauer der Vertragsbeziehung kann die Generalversammlung der Hapimag Aktionäre auf Antrag des Verwaltungsrates **Anpassungen** einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen an geänderte Gegebenheiten auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet beschliessen.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für diese Vereinbarung und Ausübung der Ferienrechte gilt **Schweizer Recht**. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Hapimag.

Achtung!

Haben Sie in Ihren Unterlagen eine andere Fassung der

“Allgemeine Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Hapimag” ?

Das ist dann Ihr persönlicher Vertragsbestandteil mit der Hapimag und nicht diese hier genutzte Fassung. Hier wurde Fassung 0296/NDS/2000D verglichen!

die Ausübung der Ferienrechte während der Dauer des Verzuges sperren und die Ferienrechte nach dreimaliger Androhung kündigen. Im Falle einer Kündigung hat Hapimag das Recht, die Aktie gegen ein angemessenes Entgelt zurückzukaufen und den Rückkaufpreis mit den Forderungen der Hapimag zu verrechnen. Für die Berechnung des Rückkaufpreises gilt Ziffer 5.2. b) bezogen auf das der Ausübung des Rückkaufrechtes vorausgehende Geschäftsjahr. Auf den Zeitpunkt der Ausübung dieses Rückkaufrechtes tritt der Partner seine Rechte aus der Aktie bereits heute an die Hapimag ab und ermächtigt diese, ihn aus dem Aktienbuch zu streichen.

8. Zustellungen, Schriftform, Vertragsänderungen

8.1 Erklärungen an den Partner sind wirksam, wenn sie an die letzte von dem Partner mitgeteilte Adresse zugestellt werden.

8.2 Von diesen Bestimmungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.3 Mit Rücksicht auf die unbeschränkte Dauer der Vertragsbeziehung kann die Generalversammlung der Hapimag Aktionäre auf Antrag des Verwaltungsrates Anpassungen einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen an geänderte Gegebenheiten auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet beschliessen.

9. ~Hapimag~, Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

9.1 “Hapimag” im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet die Aktiengesellschaft gleichen Namens oder ihre Tochtergesellschaft “Hapimag Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft Havag AG”, beide mit Sitz in 6349 Baar/Schweiz, Neuhofstrasse 8.

9.2 Für diese Vereinbarung und Ausübung der Ferienrechte gilt Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Baar/Schweiz. Hapimag ist befugt, wegen finanzieller Verbindlichkeiten des Partners auch ein Gericht an dessen Wohnsitz anzurufen und den Forderungsbetrag zu diesem Zweck zum Ankaukurs einer Schweizer Grossbank in die Landeswährung des Landes des Partners umzurechnen.